

D.PL.-ING. J Ö R G R E H N I T Z BERATENDER INGENIEUR BDB

HOFRICHTERSTRASSE 16a
5000 K Ö L N 80 (HOLWEIDE)

TELEFON 0221 / 63 18 22
STADTSPARKASSE KÖLN
BLZ 37050198 Kto.6693 3326

Jörg Rehnitz Hofrichterstr.16a
5000 Köln 80

RV

An den Präsidenten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Haus des Landtages
Postfach

4000 Düsseldorf

Köln, den 23. JUN. 1987

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/1230

Betr.: Landesbauordnung NW Novellierung 1987

Sehr geehrter Herr Präsident,

heute möchte ich als einer, der durch die Novellierung der Bauordnung betroffenen Bauingenieure zu der geplanten neuerlichen Überarbeitung Stellung beziehen :

Während meiner langjährige Tätigkeit als Bauingenieur habe ich neben der Erstellung von statischen Berechnungen sowie deren Prüfung als Angestellter eines Prüfindingenieurs als freiberuflich tätiger Ingenieur auch Bauvorlagen für kleinere Bauvorhaben erstellt.

Dies geschah mit der notwendigen Sorgfalt, die ich durch meine Ausbildung und berufliche Praxis erlangen konnte. Durch die geplante Novellierung wird mir in Zukunft die Befähigung zur Erstellung der Bauvorlagen abgesprochen, soweit es nicht statische Berechnungen oder Ingenieurbauvorhaben betrifft. Ich bitte daher Sie, als Landtagspräsident darauf hinzuwirken, daß nicht eine Berufsgruppe in diesem Lande benachteiligt wird. Denn mit der gleichen Berechtigung, wie seitens der Architekten behauptet wird, daß ein Ingenieur keine gestalterische Planung vornehmen kann, weil ihm die Ausbildung fehlt, gilt dies auch für die Erstellung von statischen Berechnungen durch den Architekten. Solange dies aber im Gesetzestext nicht ausdrücklich und auslegungsfest verankert ist fordere ich für mich auch die volle Bauvorlageberechtigung.

Als Anlage füge ich eine Kopie der Stellungnahme des BDB bei, die mit dem formulierten Gesetzestext genau die, von mir oben aufgeführten, Argumente unterstützt.

Falls die vorgesehene Regelung verabschiedet wird, bin ich nämlich gezwungen, während der Zeit vom 1.1.88 bis 31.12.90 nur noch Bauvorlagen zu erstellen, um die volle Bauvorlage zu erreichen. Dies können nicht einmal Architekten, den zu dem Leistungsbild gehört naturgemäß auch die Ausführung von geplanten Gebäuden.

Wie unsinnig die vorgeschlagene Änderung ist möchte ich an einem Beispiel verdeutlichen :

1. angestellte Ingenieure können die volle Bauvorlageberechtigung insofern erlangen, als sie neben Ihrer Angestellten-tätigkeit freiberuflich pro Jahr ein Baugesuch bearbeiten, denn dies ist auch die "Regel" und kein Ausnahmefall.
2. ein freiberuflich tätiger Ingenieur mit Beteiligung an einem Büro verzichtet für den Zeitraum von zwei Jahren auf die Anteile aus dieser Gesellschaft oder überträgt diese auf seine Ehefrau und "lebt" von je einem Baugesuch pro Jahr.

Beide Verfahren würden nach der vorgesehenen Regelung und Definition in der Verwaltungsvorschrift zur vollen Bauvorlageberechtigung führen.

Ich denke, aus den aufgeführten Gründen ist die Novellierung der Bauordnung in der Form, daß alle Bauingenieure die bis zum Inkrafttreten der Novellierung die Bauvorlageberechtigung besitzen, diese auch behalten.

Ich würde mich freuen, wenn dieses Schreiben auf Resonanz in Ihrem Hause trifft, und wünsche mir auch eine Reaktion, die die Belange meiner Berufsgruppe berücksichtigt. Ich möchte nämlich nicht für den Zeitraum von zwei Jahren in einen Konkurrenzkampf mit Architekten gedrängt werden, nur um mir ein Betätigungsfeld zu erhalten. Vielmehr kommt es mir auf ein verantwortliches Nebeneinander von Architekten und Ingenieuren an, die nur gemeinsam und nicht gegeneinander die Probleme unserer Zeit meistern können.

Mit freundlichen Grüßen



1) Die Bauvorlageberechtigung nach 2. Novelle des Bauverf. G. (b) Bauvorlageberechtigungen.

Der BVB ist berechtigt ist, wer

1. auf Grund des Architektengesetzes die Berufsbezeichnung "Architekt" zu führen berechtigt ist, für die mit der Berufsaufgabe des Architekten verbundene Errichtung und bauliche Änderung von Gebäuden.
2. auf Grund des Architektengesetzes die Berufsbezeichnung "Innenarchitekt" zu führen berechtigt ist, für die mit der Berufsaufgabe des Innenarchitekten verbundene bauliche Änderung von Gebäuden.
3. auf Grund des Ingenieurgesetzes als Angehöriger der Fachrichtung Bauingenieurwesen die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen berechtigt ist, für die mit der Berufsaufgabe des Ingenieurs verbundenen Errichtung und Änderung von Gebäuden.
4. Die unter 1,2 und 3 genannten Berufsgruppen sind übergreifend bauvorlageberechtigt, soweit sie nachweislich auf dem jeweiligen Gebiet während eines Zeitraumes von zwei Jahren vor dem 1.1.1990 Bauvorlagen in der Regel, d.h. nicht als Ausnahmefall gefertigt haben.

Der BVB möchte für den Fall, dass der Ausschuss und die Herren Abgeordneten sich nicht für den von uns vorgeschlagenen Gesetzestext entscheiden werden, zum Gesetzentwurf der Landesregierung, soweit er §65 Abs. 3,4 betrifft, Stellung nehmen.

Unser Verband hat nach der Verabschiedung der neuen LBO diese als Ganzes begrüsst und den politisch Verantwortlichen des Landes, insbesondere dem zuständigen Ausschuss, seinen Dank für die geleistete Arbeit ausgesprochen. Dass unsere Kritik an der Regelung der Bauvorlageberechtigung für Ingenieure und deren Besitzstandssicherung rechtens war, zeigt ja die Notwendigkeit einer weiteren Nachbesserung.

Auch diesmal zuerst einen herzlichen Dank, dass im Text und in der Meinungsbildung ein Teil unserer berechtigten Forderung Eingang gefunden hat. Wir hatten bei der Besitzstandsregelung weitgehende Gleichbehandlung für Architekten und Ingenieure gefordert. Als die Architektenkammer gegründet wurde, an deren Mitgliedschaft die Bauvorlageberechtigung als Architekt ja gekoppelt sein wird, da wurde fast ein Drittel aller Mitglieder der neuen Kammer ohne Hochschulstudium nach 2 Jahren Besitzstandsnachweis aufgenommen. Niemand würde heute diese Kollegen als "Sicherheitsrisiko" betrachten. Um wieviel geringer wäre dieses Sicherheitsrisiko, wenn unsere Ingenieurkollegen, die alle ein abgeschlossenes Studium haben, auch mit 2 Jahren Besitzstandsnachweis ihrer Bauvorlageberechtigung erhalten würden. In diesem Punkte haben Sie unseren Forderungen entsprochen.

Warum, fragt man sich, wollen Sie nun mit dem Wort "regelmässig" neue Schwierigkeiten heraufbeschwören? Herr Dr. Böckenförde als Vater dieser Formulierung, lässt keine Zweifel, dass dies für jeden Juristen bedeute, der Ingenieur müsste den Hauptteil seiner Tätigkeit, bzw. der Einkünfte im Planungsbereich nachweisen. Das wäre in der Praxis von keinem Beratenden Ingenieur, keinem Prüfingenieur zu erreichen.

Die in der Begründung angebotene "Milderung durch Verwaltungsvorschrift" zeigt, wie unsicher man ist. Da ist ohne klare Definition von "wesentlich, hauptberuflich" die Rede, dann wird den Bauaufsichtsämtern die Entscheidung zugeschoben, gleichzeitig nach § 65.4 wieder eingeschränkt. "bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, so..." "regelmässig"

Dieses Wort wird Ihnen grossen Ärger bereiten. Auch uns ist klar, dass ein einmalig praktiziertes TUN, d.h. ein Bauantrag für eine Hütte in 2 Jahren, nicht zum Nachweis eines Besitzstandes ausreichen kann.

Unser Vorschlag wäre es, weniger juristisch festgelegte Begriffe wie

mehrere Bauvorlagen oder mehrfach Bauvorlagen, besser noch
in der Regel, d.h. nicht als Ausnahmefall Bauvorlagen...

zu verwenden. Die relativ geringe Zahl der bei der AKNW abgefufenen Versicherungsbescheinigungen für Ingenieure, die die voll Bauvorlage in Anspruch nehmen wollen und dementsprechend versichert sind, zeigt deutlich, dass kein "Erdrutsch" zu erwarten ist.

Wir würden es begrüssen, wenn Sie sich unserer Argumentation anschliessen könnten.

Düsseldorf, den 15.Mai 1987